

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/913 DER KOMMISSION****vom 29. Mai 2019****zur Erneuerung der Zulassung von Lanthancarbonsäure-Octahydrat als Futtermittelzusatzstoff für Katzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 163/2008 (Zulassungsinhaber Bayer HealthCare AG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Erneuerung einer solchen Zulassung.
- (2) Lanthancarbonsäure-Octahydrat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 163/2008 der Kommission <sup>(2)</sup> für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff für Katzen zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde vom Zulassungsinhaber ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung von Lanthancarbonsäure-Octahydrat als Futtermittelzusatzstoff für Katzen gestellt; in diesem Zusammenhang wurde auch die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 29. November 2018 <sup>(3)</sup> den Schluss, dass der Zusatzstoff laut den vom Antragsteller vorgelegten Daten die Zulassungsbedingungen erfüllt.
- (5) Die Bewertung von Lanthancarbonsäure-Octahydrat hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung erneuert werden.
- (6) Infolge der Erneuerung der Zulassung von Lanthancarbonsäure-Octahydrat als Futtermittelzusatzstoff unter den im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen sollte die Verordnung (EG) Nr. 163/2008 aufgehoben werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zulassung für den im Anhang genannten Zusatzstoff, der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 163/2008 wird aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 163/2008 der Kommission vom 22. Februar 2008 zur Zulassung der Zubereitung von Lanthancarbonsäure-Octahydrat (Lantharenol) als Futtermittelzusatzstoff (ABl. L 50 vom 23.2.2008, S. 3).

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2018;16(12):5542.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
<b>Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verringerung der Ausscheidung von Phosphor über den Urin)</b>								
4d1	Bayer HealthCare AG	Lanthancarbo- nat-Octa- hydrat	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> Zubereitung von Lanthancarbo- nat-Octahydrat Mit mindestens 85 % Lanthancarbo- nat-Octahydrat als Wirkstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> Lanthancarbo- nat-Octahydrat <math>\text{La}_2(\text{CO}_3)_3 \cdot 8\text{H}_2\text{O}</math> CAS-Nummer: 6487-39-4</p> <p><i>Analysemethode <sup>(1)</sup></i> Zur Bestimmung des Gehalts von Carbonat im Futtermittelzusatzstoff: Gemeinschaftliche Methode (VO (EG) Nr. 152/2009 — Anhang III- O) Zur Bestimmung des Gehalts von Lanthan im Futtermittelzusatzstoff und im Futtermittel: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP- AES)</p>	Katzen	1 500	7 500	<ol style="list-style-type: none"> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zu- satzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität gegenüber Wärmebehandlung anzuge- ben.</li> <li>Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen fest- legen, um Risiken aufgrund der Anwen- dung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, ein- schließlich Atemschutz, zu verwenden.</li> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zu- satzstoff ist Folgendes anzugeben: „Zeitgleiche Verwendung von Futter- mitteln mit hohem Phosphorgehalt ver- meiden.“</li> </ol>	25. Juni 2029

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter folgender Adresse: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>